

II. Liechtensteinische Zivilprozessordnung

Als Summe aus zahlreichen Einzeluntersuchungen³⁴ hervorgegangen, veröffentlichte Elisabeth Berger im Jahr 2008 und 2011 in zweiter Auflage ein Werk zur «Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB», das auf diesem Gebiet das einschlägige Standardwerk darstellt. Nebst dem materiellen Recht würdigt Berger auch die Rezeption des Zivilprozessrechts und deren Bezug zur liechtensteinischen Gerichtsorganisation, so dass sich hierzu etliche aufschlussreiche Hinweise und Quellenangaben finden.³⁵

Mit seinem umfangreichen Aufsatz zur «Geschichte des Laienrichtertums in Liechtenstein» von 2010 ist Alois Ospelt eine breite und eingehende Untersuchung der Geschichte des liechtensteinischen Zivilprozessrechts gelungen. Darin hat er auch die Justizreform von 1906 bis 1915 sowie deren Vorläufer im 19. Jahrhundert aufgearbeitet und beleuchtet die Entstehung der Zivilprozessordnung von 1912.³⁶ Insgesamt handelt es sich bei dieser Darstellung *und*³⁷ Untersuchung aufgrund der Quellennähe und Breite um die fundierteste zur Geschichte des liechtensteinischen Zivilprozessrechts, auch wenn sie aus der Perspektive des Laienrichtertums erstellt wurde. Zahlreiche weitere Entwicklungen bis zur Verfassungsrevision 2003 und ein ausführliches Literatur- und Quellenverzeichnis zur Geschichte des liechtensteinischen Zivilprozessrechts auf aktuellem Stand runden den Beitrag ab.

2. Spezifisch zur Prozessökonomie?

Spezifische Untersuchungen zur Prozessökonomie der liechtensteinischen Zivilprozessordnung fehlen nahezu gänzlich, von wenigen Ausnahmen abgesehen.

34 Siehe vor allem, jeweils passim, Berger, Transfer; Berger, Faktum; Berger, Arbeiten; Berger, ABGB; Berger, Einfluss; Berger, Souveränität.

35 Siehe Berger, Rezeption, S. 22–35 und S. 217–221; eine Darstellung der liechtensteinischen Justizreform zwischen 1906 und 1915 findet sich auf S. 32–34.

36 Siehe Ospelt, Laienrichtertum, vor allem S. 66–72.

37 Die blossen – unschätzbar kostbaren – Darstellungen von Schädler, 1862–1873, 1873–1889, 1890–1900, 1901–1911, jeweils passim, werden vorliegend als Quellen gewertet und nicht zur Forschung gezählt. Ihre Abfassung lag zeitlich nahe an den Geschehnissen und ihr Verfasser, Albert Schädler, hatte zum Teil persönlich als Politiker und Abgeordneter Anteil an den dokumentierten Ereignissen.